

Invalidenpension in Luxemburg

Bedingungen zur Gewährung der Invalidenpension

Die Gewährung einer Invalidenpension unterliegt folgenden Bedingungen.

Medizinische Bedingung

Der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit so gemindert ist, dass er seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder eine andere seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben kann gilt als invalide.

Die medizinische Beurteilung der Invalidität unterliegt der Einschätzung des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung

Administrative Bedingungen

a) Wartezeit

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Betroffene während der letzten 3 Jahre vor Beginn der festgestellten Invalidität oder dem Ende des Krankengeldes Versicherungszeiten von mindestens 12 Monaten, bestehend aus Zeiten der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung oder der fakultativen Versicherung, nachweisen kann. Die Erfüllung der Wartezeit ist nicht erforderlich, wenn die Invalidität auf einen Unfall oder auf eine anerkannte Berufskrankheit zurückzuführen ist, welche während der Versicherungszeit eingetreten ist.

b) Berufliche Tätigkeit

Der Bezieher einer Invalidenpension darf eine berufliche, selbständige oder nicht selbständige Tätigkeit ausüben deren Einkommen ein Drittel des sozialen Mindestlohnes pro Jahr nicht übersteigt.

c) Alter

Der Versicherte darf das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die medizinische Beurteilung der Invalidität unterliegt der Einschätzung des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung.

Beginn und Entziehung der Invalidenpension

Vorübergehende Invalidität

Bei vorübergehender Invalidität beginnt die Pension nach Ablauf des Krankengeldes oder, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht, nach Ablauf eines ununterbrochenen Invaliditätszustandes von 6 Monaten.

Dauerhafte Invalidität

Bei dauerhafter Invalidität beginnt die Pension am ersten Tage der nachgewiesenen Invalidität, jedoch frühestens am Tag an dem die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt ist. Bei Aufrechterhaltung des gesetzlichen oder vertraglichen Einkommens beginnt die Pension am ersten Tag nach Ende dieser Lohnfortzahlung.

Ist die Invalidität auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen wird der Beginn auf den Tag nach der Konsolidierung festgelegt. Die Invalidenpension wird nicht an den Versicherten ausgezahlt solange dieser noch Krankengeld bezieht.

Allgemeine Bestimmungen zum Beginn der Invalidenpension

Die Invalidenpension wird nicht für Zeiträume gewährt, welche länger als ein Jahr vor dem Eingang des Pensionsantrages liegen.

Ist der genaue Beginn der Invalidität nicht festzustellen, wird der Beginn der Invalidenpension auf den Tag der Einreichung des Antrags festgesetzt.



Entziehung der Invalidenpension

Die Invalidenpension wird entzogen, wenn der Pensionsempfänger die Bedingungen auf Invalidität nicht mehr erfüllt.

Umwandlung der Invalidenpension in eine Alterspension

Am 65. Lebensjahr des Versicherten wird die Invalidenpension automatisch in eine Alterspension umgewandelt.

Die Antragsstellung

Die Leistungen aus der Pensionsversicherung werden nur auf Antrag des Versicherten gewährt. Das Antragsformular ist am Sitz der CNAP erhältlich und ist auf der Webseite www.cnap.lu verfügbar.

Für Grenzgänger, wird empfohlen, ihren Antrag bei dem zuständigen Versicherungsträger ihres Wohnortes zu stellen.

Die Bearbeitungszeit der Pensionsanträge hängt von der Verfügbarkeit und der Zuverlässigkeit der benötigten Daten ab und kann sehr unterschiedlich ausfallen. War der Versicherte in mehreren Ländern berufstätig, hängt die Bearbeitungszeit des Antrages im Wesentlichen davon ab wie schnell die angeforderten Informationen von den ausländischen Versicherungsträgern mitgeteilt werden.

Internationales Recht

Europäische Koordination der Sozialschutzsysteme

Besitzt ein Versicherter die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder besitzt ein Versicherter die Staatangehörigkeit eines Drittlandes und wohnt legal in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, können die Versicherungszeiten der einzelnen Staaten zusammengerechnet werden. Dies gilt im Hinblick auf den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs in allen Staaten. Dies gilt aber auch für die Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen, sowie für alle Abkommen, die Luxemburg mit Drittländern abgeschlossen hat. Die jeweiligen Teilpensionen werden von den beteiligten Staaten direkt an den Pensionsempfänger ausgezahlt.

Zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen

Außerdem hat Luxemburg mit den folgenden Staaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen: Albanien, Argentinien, Bosnien-Herzgowina, Brasilien, Kanada, Kap Verde, Chile, Indien, Mazedonien, Marokko, Moldawien, Montenegro, Quebec, Serbien, Tunesien, USA, Uruguay und die Türkei.

Der Text dieser Publikation ersetzt in keinem Fall die geltenden Gesetze und Verordnungen.